

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung - EBS -

vom 26.05.1997

Die Gemeinde Sinzing erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 - 1 - 1 -I) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) folgende Satzung:

§ 1

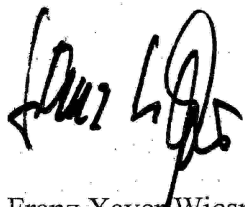
Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Sinzing vom 09.10.1990, wird in § 3 Abs. 1 geändert und erhält folgende Fassung:

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Als Kosten für die Entwässerungseinrichtung (Gemeinschaftseinrichtung -Kanalleitung) der Erschließungsanlage wird für den laufenden Meter Kanal in der Erschließungsanlage ein Durchschnittssatz für das Mischsystem von 305,-- DM und für das Trennsystem von 165,-- DM angesetzt. Nicht enthalten in diesem Durchschnittssatz sind die Kosten für die Sinkkästen, Einlaufschächte und deren Anschlüsse an die Kanalleitung, sowie die Entwässerungsrinne. Diese Kosten werden gemäß Satz 1 erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinzing, 26.05.1997
Gemeinde Sinzing



Franz Xaver Wiesner
Erster Bürgermeister